

Gemeinsame Verständigung

Aufgrund ihrer exploratorischen Gespräche teilen die Vertreterinnen und Vertreter des Schweizerischen Bundesrates (nachstehend «die Schweiz») und der Europäischen Kommission (nachstehend «die Europäische Kommission») die Auffassung, dass ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen in Reichweite ist.

Die Schweiz und die EU pflegen enge Beziehungen, die auf Nähe, gleichen Werten und einer gemeinsamen europäischen Kultur beruhen. Die Volkswirtschaften der Schweiz und der EU sind in Bezug auf Handel und Investitionen eng miteinander verflochten. Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen das Ziel, die umfassende Partnerschaft zwischen der EU und der Schweiz zu festigen, weiterzuentwickeln und deren Potenzial voll auszuschöpfen, indem sie ihre Beziehungen auf ein solideres Fundament stellen, Rechtssicherheit schaffen, faire Bedingungen für ihre Bevölkerung und ihre Wirtschaftsakteure gewährleisten, in den Binnenmarktbereichen, an denen die Schweiz teilnimmt, einen einheitlichen Ansatz schaffen und gleichzeitig die Grundprinzipien ihrer jeweiligen Rechtsordnungen wahren. Die Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesgerichts und aller anderen Schweizer Gerichte sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten und des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung der Abkommen im Einzelfall bleibt erhalten. Vorstehendes sollte auf die in diesem Dokument beschriebene Weise verwirklicht und damit ein neues Gleichgewicht von Rechten und Pflichten für die EU und die Schweiz sichergestellt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Stellung Europas in der Welt sind die Europäische Kommission und die Schweiz bereit, ein breites bilaterales Paket als Grundlage für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz zu erarbeiten.

Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass dieser Ansatz auf folgenden Punkten beruhen sollte:

1. **[GESAMTPAKET UND BETROFFENE ABKOMMEN]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass über ein Gesamtpaket verhandelt werden sollte. Die Arbeiten an den einzelnen Elementen dieses Pakets sollten parallel erfolgen. Auf der Grundlage der in diesem Dokument festgelegten Grundsätze sollte das Paket folgende Elemente umfassen:
 - Institutionelle Lösungen, die in jedem der fünf bestehenden Binnenmarktverträgen¹ sowie in künftigen Binnenmarktverträgen verankert werden.
 - Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit.

¹ Luftverkehrsabkommen, Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen), Personenfreizügigkeitsabkommen, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, alle unterzeichnet am 21. Juni 1999.

- Regelungen für staatliche Beihilfen, die in die Abkommen über Luftverkehr, Landverkehr und Strom aufgenommen werden.
 - Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Schweiz an Unionsprogrammen.
 - Eine Vereinbarung über den finanziellen Beitrag der Schweiz.
 - Einen hochrangigen Dialog.
2. **[NEUES STROMABKOMMEN]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die Schweiz und die EU die Verhandlungen über ein Stromabkommen wieder aufnehmen sollten. Dabei sollte der bestehende Abkommensentwurf als Grundlage für die Wiederaufnahme der Verhandlungen dienen. Um den Stromhandel zum beiderseitigen Nutzen zu fördern, den sozialen Wohlstand zu erhöhen, die regionale Netzstabilität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Übergang zu einem Netto-Null-Energiesystem in Europa bis 2050 zu unterstützen, sollte die Schweiz Teil des EU-Strombinnenmarkts sein. Beinhalten sollte dies auch die Beteiligung an den EU-Handelsplattformen in allen Zeitbereichen sowie an anderen Gremien und Prozessen, die für die regulatorische Koordination, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität relevant sind, soweit dies im vereinbarten Gouvernanz-Rahmen möglich ist. Soweit sie mit dem EU-Recht vereinbar sind, sollten verhältnismässige und nicht wettbewerbsverzerrende nationale Massnahmen, einschliesslich nationaler Produktionsreserven, ergriffen werden können, um jederzeit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das Stromabkommen sollte nationale Verbraucherschutzmassnahmen zulassen, die für Haushalte und Unternehmen unterhalb einer bestimmten Verbrauchsschwelle das Recht vorsehen, die Leistungen eines Grundversorgers («Universaldienstleister») in Anspruch zu nehmen. Diese Massnahmen sollten im Einklang mit dem EU-Recht stehen. Hinsichtlich der staatlichen Beihilfen sollte Ziffer 17 zur Anwendung kommen, und die Verhandlungen über staatliche Beihilfen sollten darauf abzielen, jederzeit die Versorgungssicherheit in der Schweiz und in der EU zu gewährleisten; zudem sollten sie die Besonderheiten der Stromerzeugungsstruktur berücksichtigen, z. B. die Rolle von Wasser- und Reservekraftwerken in der Schweiz.
3. **[NEUES ABKOMMEN ÜBER LEBENSMITTELSICHERHEIT]** Die Europäische Kommission und die Schweiz beabsichtigen, den Geltungsbereich des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die gesamte Lebensmittelkette auszuweiten und so einen gemeinsamen «Lebensmittelsicherheitsraum EU-Schweiz» zu schaffen. Im Rahmen der Erweiterung sollte die Schweiz EU-Recht dynamisch übernehmen und gleichzeitig die Möglichkeit haben, gewisse Ausnahmen auszuhandeln, damit geltende Standards nicht aufgeweicht werden, insbesondere im Bereich des Tierschutzes und neuer Technologien in der Lebensmittelproduktion. Bestehende Ausnahmen sollten erhalten bleiben. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken und den Marktzugang durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu verbessern. Das Abkommen sollte Rechte zur Politikgestaltung in den entsprechenden Bereichen und Zugang insbesondere zu Schnellwarnsystemen vorsehen. Die Erweiterung sollte nicht darauf abzielen, die Agrarpolitiken zu harmonisieren.

4. **[NEUES GESUNDHEITSABKOMMEN]** Die Europäische Kommission und die Schweiz anerkennen, dass ein bilaterales Gesundheitsabkommen einen klaren und soliden Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich bereitstellen sollte. Dieses Abkommen sollte die Zusammenarbeit zum Wohl der Gesundheit unserer Bevölkerungen stärken, insbesondere im Bereich der Gesundheitssicherheit. Unter der Voraussetzung, dass die Ziffern 8 bis 12 analog gelten, sollte das Abkommen eine Beteiligung der Schweiz an allen relevanten EU-Mechanismen und -Netzwerken ermöglichen, insbesondere an den Gesundheitssicherheitsmechanismen, am ECDC und am mehrjährigen Gesundheitsprogramm der EU, in Einklang mit den in den relevanten EU-Rechtsakten enthaltenen Rechten und Pflichten, einschliesslich eines finanziellen Beitrags. Als relevant sollten die folgenden EU-Rechtsakte gelten:
- Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU;
 - Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, in der durch die EU-Verordnung 2022/2370 geänderten Fassung;
 - Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit («EU4Health-Programm») für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014.

Die Europäische Kommission und die Schweiz sind bereit, die Möglichkeit zu prüfen, ihre Zusammenarbeit künftig auf weitere Aspekte der EU-Gesundheitspolitik auszuweiten.

5. **[UNIONSPROGRAMME]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen das Ziel, ihre langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport und Kultur sowie in weiteren Bereichen von gemeinsamem Interesse, um eine systematischere Teilnahme der Schweiz an Unionsprogrammen zu ermöglichen. Die Arbeiten zur Schaffung eines Rechtsrahmens, der die Teilnahme der Schweiz an der aktuellen Generation von Unionsprogrammen (2021–2027), insbesondere an den Programmen für Forschung und Innovation sowie an Digital Europe und Erasmus+, ermöglichen würde, sollten als Teil des Gesamtpakets unverzüglich in Angriff genommen werden. Parallel dazu sollten die Verhandlungen über die Umsetzung des zwischen der EU und der Schweiz bestehenden GNSS-Abkommens (Galileo und Egnos) wieder aufgenommen und Gespräche über eine Beteiligung der Schweiz an der Copernicus-Komponente des EU-Weltraumprogramms lanciert werden. Mit Blick auf die Assoziierung an Horizon Europe und an das Forschungs- und Ausbildungsprogramm Euratom wäre die Europäische Kommission bereit, für Schweizer Gesuchstellende eine Übergangslösung anzuwenden, in der Annahme, dass der Assoziierungsprozess zügig abgeschlossen wird. Angesichts der Wichtigkeit der Ausschreibungen des Europäischen Forschungsrats, die im Laufe des Jahres 2024 lanciert

werden, sollte es für Forschende von Schweizer Einrichtungen im Rahmen der Übergangslösung möglich sein, für diese Ausschreibungen ein Gesuch als potenzielle Beitragsempfänger einzureichen. Diese Übergangslösung sollte zur Anwendung kommen, sobald sowohl die Schweiz als auch die EU Verhandlungsmandate verabschiedet haben und der Verhandlungsprozess über das Gesamtpaket, einschliesslich über Unionsprogramme, begonnen hat. Die Übergangslösung sollte nur dann auf Ausschreibungen aus dem Arbeitsprogramm 2025 ausgedehnt werden, wenn das für die Unionsprogramme ausgehandelte Abkommen bis dahin paraphiert ist.

6. **[FINANZMARKTREGULIERUNGSDIALOG]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die EU und die Schweiz ihren Dialog über die Finanzmarktregulierung, einschliesslich über grenzüberschreitende Tätigkeiten, wieder aufnehmen sollten.
7. **[HOCHRANGIGER DIALOG]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass nach Abschluss des Gesamtpakets regelmässig ein hochrangiger Dialog geführt werden sollte mit dem Ziel, eine allgemeine Bestandsaufnahme der in diesem Dokument dargelegten bilateralen Beziehungen vorzunehmen. Mit Blick auf diesen hochrangigen Dialog soll regelmässig ein koordinierter Überblick über die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz sowie über die Arbeit der sektoriellen Ausschüsse geschaffen werden. Separat dazu wird ein politischer Dialog mit der EU (Hoher Vertreter) über Aussen- und Sicherheitspolitik geführt.
8. **[EINHEITLICHE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass alle Binnenmarktabkommen und die EU-Rechtsakte, auf die in diesen Abkommen Bezug genommen wird, einheitlich und gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts ausgelegt und angewendet werden sollten. Insbesondere sollten die Bestimmungen der in dieser Ziffer genannten Abkommen und EU-Rechtsakte, soweit ihre Anwendung EU-Rechtsbegriffe impliziert, im Einklang mit der vor und nach der Unterzeichnung dieser Abkommen ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden.
9. **[DYNAMISCHE RECHTSÜBERNAHME]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass das gute Funktionieren der bestehenden und künftigen Binnenmarktabkommen durch eine Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme gewährleistet werden sollte, sofern die bereits bestehenden Ausnahmen gewahrt bleiben und für die Ausnahmen, Prinzipien und Absicherungen eine Lösung gefunden wird. Im Laufe der Verhandlungen sollten die Europäische Kommission und die Schweiz wo nötig Rechtsakte besprechen, die zwischen dem Abschluss der exploratorischen Gespräche und dem Abschluss der Verhandlungen verabschiedet werden, sofern nicht die in den bestehenden Binnenmarktabkommen vorgesehenen Anpassungsmechanismen zur Anwendung gelangen. Bestimmungen oder Rechtsakte der EU, die in den Anwendungsbereich einer Ausnahme von der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme fallen, unterliegen dieser

Verpflichtung nicht. Die Absicherungen sollten im Rahmen der Beilegung der dem sektoriellen Ausschuss unterbreiteten Streitfälle nach Treu und Glauben berücksichtigt werden. Die Europäische Kommission und die Schweiz sollten auch das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» und das duale Vollzugssystem der Schweiz beachten. Damit die Schweiz ihre Standpunkte einbringen kann, sollte sie frühzeitig und so umfassend wie möglich in den Entscheidungsfindungsprozess über neue EU-Rechtsakte in den von den betroffenen bilateralen Abkommen abgedeckten Bereichen einbezogen werden. Alle relevanten EU-Rechtsakte sollten so rasch als möglich nach ihrer Verabschiedung in die Binnenmarktabkommen aufgenommen werden, wobei die verfassungsrechtlichen Verfahren der Schweiz (einschliesslich Referendum) gebührend zu berücksichtigen sind. Wenn das betreffende Abkommen dies vorsieht, sollte die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der Schweiz und der EU festgestellt werden mit Blick auf das Ergebnis, das mit den EU-Rechtsakten, auf die Bezug genommen wird, erreicht werden soll.

10. **[STREITBEILEGUNG]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die Parteien im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung der Binnenmarktabkommen Konsultationen in den jeweiligen sektoriellen Ausschüssen abhalten und eine für beide Seiten annehmbare Lösung finden sollten. Gelingt es einem sektoriellen Ausschuss nicht, eine Lösung für eine solche Schwierigkeit zu finden, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, ein Schiedsgericht, in dem beide Parteien vertreten sind, zur Beilegung der Streitigkeit anzurufen. Wirft der Streitfall eine Frage zur Auslegung oder Anwendung einer in Ziffer 8 zweiter Satz genannten Bestimmung auf und ist die Auslegung dieser Bestimmung für die Beilegung der Streitigkeit relevant und für eine Entscheidung durch das Schiedsgericht erforderlich, so sollte das Schiedsgericht diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorlegen; Letztere wäre für das Schiedsgericht bindend. Betrifft die Streitigkeit die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung, die in den Anwendungsbereich einer Ausnahme von der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme nach Ziffer 9 fällt, und impliziert diese Streitigkeit nicht eine Auslegung oder Anwendung von EU-Rechtsbegriffen, sollte das Schiedsgericht über den Streitfall entscheiden, ohne den Gerichtshof der Europäischen Union einzubeziehen.
11. **[IDENTISCHE BESTIMMUNGEN UND ZUKUNFTSORIENTIERUNG]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die institutionellen Lösungen, die als Ergebnis dieser neuen Verhandlungen vereinbart werden, für alle bestehenden und künftigen Binnenmarktabkommen identisch sein sollten, vorbehaltlich technisch begründeter Anpassungen. Diese institutionellen Lösungen sollten den Anwendungsbereich, die Ziele und die Schlussbestimmungen betreffend die Beendigung dieser Abkommen nicht ändern.
12. **[VERKNÜPFUNG ZWISCHEN DEN ABKOMMEN]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass alle bestehenden und künftigen Binnenmarktabkommen als kohärentes Ganzes betrachtet werden sollten, das ein Gleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen der EU und der Schweiz gewährleistet.

Stellt ein Schiedsgericht fest, dass eine Partei gegen eines dieser Abkommen verstossen hat, und ist die andere Partei der Ansicht, dass der Entscheid des Schiedsgerichts von der vertragsbrüchigen Partei nicht befolgt wurde, sollte diese andere Partei die Möglichkeit haben, im betroffenen Abkommen oder in jedem anderen Binnenmarktabkommen eine Auswahl von verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Die von den Ausgleichsmassnahmen betroffene Partei sollte die Möglichkeit haben, die Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen durch das Schiedsbericht beurteilen zu lassen.

13. **[PERSONENFREIZÜGIGKEIT]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit (FZA) gemäss dem Grundsatz in Ziffer 9 so angepasst werden sollte, dass die dynamische Übernahme bestehender² und künftiger EU-Rechtsakte im Bereich der Freizügigkeit durch die Schweiz vorgesehen ist. Anpassungen des FZA sollten nicht zu einer Verminderung der Rechte führen, die EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige derzeit aufgrund des FZA haben. Darüber hinaus bekräftigen die Schweiz und die EU das gemeinsame Ziel, den Missbrauch der durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verliehenen Rechte im Einklang mit Artikel 35 dieser Richtlinie zu verhindern und dagegen vorzugehen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zur Sozialhilfe.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände sollten – auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung aller EU-Bürgerinnen und -Bürger – bestimmte sektorielle Anpassungen bei der Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung kommen, wie in den folgenden drei Ausnahmen beschrieben.

Ausnahmen

1) Betreffend Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der jeweils anderen Partei aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit teilen die Europäische Kommission und die Schweiz die Auffassung, dass die Verpflichtungen der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten aus dem FZA beibehalten werden sollten. Die nachfolgend genannten Weiterentwicklungen, die durch Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG eingeführt wurden, welche über diese Verpflichtungen hinausgehen, namentlich der in Artikel 28 Absätze 2 und 3 vorgesehene verstärkte Schutz vor Ausweisung, sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu diesen Bestimmungen sollten nicht anwendbar sein. Darüber hinaus können die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten bei Aus-

² In Bezug auf EURES erklärte der Vertreter der EU am 26. Oktober 2023 an der 26. Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zum FZA: «Die dynamische Rechtsübernahme der Schweiz an den EURES-Besitzstand mit der vollständigen Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/589 vom 13. April 2016 lässt die im Juli 2018 eingeführte gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung von Art. 121a der Schweizerischen Bundesverfassung unberührt, wonach Schweizer Arbeitgeber offene Stellen in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden müssen, bevor die offenen Stellen veröffentlicht und an das EURES-Portal übermittelt werden. Zudem darf die dynamische Übernahme des EURES-Besitzstands durch die Schweiz gemäss Anhang I Artikel 22 Absatz 3 Ziffer i FZA nicht dazu führen, dass die Schweiz ihre nationalen Rechtsvorschriften nicht mehr auf private Vermittler anwenden kann.»

weisungen nach Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie anstelle der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahren dafür sorgen, dass die Ausweisungen gemäss den Anforderungen des FZA durchgeführt werden.

Die Schweiz erklärt einseitig, dass sie mit dieser Ausnahme bei der derzeitigen Sachlage die Richtlinie 2004/38/EG ohne Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernehmen könnte.

2) Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten beschliessen können, das Recht auf Daueraufenthalt gemäss Artikel 16 der Richtlinie 2004/38/EG nur EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Schweizer Staatsangehörigen zu gewähren, die sich insgesamt fünf Jahre lang rechtmässig als Arbeitnehmende oder Selbstständige im Aufnahmestaat aufgehalten haben, einschliesslich derjenigen, die diesen Status gemäss der Richtlinie behalten, sowie den Familienangehörigen dieser Personen. Sofern die zu berücksichtigenden Zeiträume Teil einer einzigen Zeitspanne mit rechtmässigem Aufenthalt im Aufnahmestaat sind, sollten sie nicht durchgehend sein müssen, sondern durch Zeiten mit rechtmässigem Aufenthalt als Nichterwerbstätige unterbrochen werden können. Für die Berechnung der für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlichen Zeitdauer gemäss dem ersten Satz können die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten beschliessen, Zeiträume von 6 Monaten oder mehr, in denen die Person vollständig auf Sozialhilfe angewiesen ist, nicht zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der Absicherung 1 wären die in Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG enthaltenen Aufenthaltsbestimmungen weiterhin auf Personen anwendbar, die die Voraussetzungen für das Recht auf Daueraufenthalt nicht erfüllen.

3) Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die Schweiz beschliessen kann, Personalausweise auszustellen, die nicht den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1157 entsprechen. Solche Personalausweise könnten von schweizerischen Staatsangehörigen nicht zur Ausübung der Freizügigkeit verwendet werden und sollten sich optisch von Personalausweisen unterscheiden, die den Anforderungen der genannten Verordnung entsprechen.

Die Verordnung (EU) 2019/1157, einschliesslich der darin vorgesehenen Übergangszeiträume, sollte ab einem Jahr nach Inkrafttreten des angepassten FZA gelten. Die derzeit von der Schweiz verwendeten Personalausweismodelle entsprechen den Mindestsicherheitsstandards von Teil 2 des ICAO-Dokuments 9303 und enthalten einen funktionalen maschinenlesbaren Bereich, entsprechen jedoch nicht den Anforderungen von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1157. Wurden sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung für die Schweiz ausgestellt, können diese Ausweise bis zu elf Jahre nach Inkrafttreten des angepassten FZA zur Ausübung der Freizügigkeit verwendet werden.

Absicherungen

1) Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige nicht zu einer unangemessenen Belastung für die Sozialhilfesysteme der Schweiz bzw. der EU-Mitgliedstaaten werden sollten. Aus diesem Grund können die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten (i) Personen, die nicht

Arbeitnehmende, Selbstständige oder Personen sind, die den Arbeitnehmenden- oder Selbständigen-Status behalten, und deren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts den Zugang zur Sozialhilfe verweigern, ohne die persönliche Situation der betreffenden Person zu prüfen; (ii) Nichterwerbstätigen, die die Anforderung, über ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen zu verfügen, nicht erfüllen, die Leistung von Sozialhilfe verweigern; (iii) Personen, die erstmals eine Arbeit suchen, und Personen, die den Arbeitnehmenden- oder Selbständigen-Status verloren haben, die Leistung von Sozialhilfe verweigern, ohne die persönliche Situation der betreffenden Person zu prüfen.

Gemäss Artikel 14 und Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG können die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten Personen ausweisen, die die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen, z. B. Personen, die keinen Arbeitnehmenden- oder Selbständigen-Status mehr haben und denen kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen der Richtlinie zusteht. Damit sie den Arbeitnehmenden-Status behalten, müssen sich unfreiwillig arbeitslos gewordene Arbeitnehmende oder Selbstständige – mit Ausnahme von Personen, die wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig sind – beim zuständigen Arbeitsamt als Arbeitssuchende registrieren und die Voraussetzungen erfüllen, um weiterhin bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen als Arbeitssuchende registriert zu bleiben, vorausgesetzt diese Voraussetzungen sind nichtdiskriminierend. In diesem Zusammenhang kann der Aufnahmestaat im Einzelfall und unter Anwendung der gleichen Massstäbe wie bei seinen eigenen Staatsangehörigen berücksichtigen, ob ein Arbeitssuchender ernsthaft in gutem Glauben mit dem zuständigen Amt zusammenarbeitet, um wieder eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, dass der Arbeitssuchende innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Stelle finden.

Diese Absicherung sollte getreu dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit angewendet werden.

2) Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die dynamische Übernahme von EU-Rechtsakten im Bereich der Freizügigkeit durch die Schweiz die Anwendung verhältnismässiger und nichtdiskriminierender administrativer Meldepflichten für Arbeitgebende betreffend Stellenantritte, wie z.B. das schweizerische Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit, unberührt lassen sollte, um den zuständigen Behörden die Durchführung effizienter Arbeitsmarktkontrollen zu ermöglichen.

Darüber hinaus erklärt die Schweiz einseitig, dass sie in Anbetracht der in diesem Dokument beschriebenen Lösungen für die Entsendung von Arbeitnehmenden wenn nötig Massnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass Selbstständige diese Vorschriften nicht umgehen.

Solche Verwaltungsvorschriften sollten das Aufenthaltsrecht der Personen nicht beeinträchtigen, auch nicht für die Zwecke des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts.

Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vorschriften sollten gemäss den in diesem Dokument skizzierten Grundsätzen beigelegt werden.

14. **[ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMENDEN]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen das Ziel, ihren Staatsangehörigen sowie Wirtschaftsakteuren faire Bedingungen für die freie Erbringung von Dienstleistungen während bis zu neunzig Arbeitstagen pro Kalenderjahr (einschliesslich der Entsendung von Arbeitnehmenden) einzuräumen und gleichzeitig die Rechte der Arbeitnehmenden in vollem Umfang zu gewährleisten. Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass nichtdiskriminierende und verhältnismässige Kontrollen notwendig sind, um die Dienstleistungsfreiheit und die korrekte und wirksame Anwendung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten, indem Missbrauch und Umgehung verhindert werden.

Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass Folgendes gelten sollte:

- In Anbetracht des gemeinsamen Ziels der Wahrung des Prinzips «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» und der Tatsache, dass die Schweiz dieses Prinzip seit dem Inkrafttreten des FZA anwendet und dessen Umsetzung in den letzten Jahren auf der Grundlage einer objektiven Risikoanalyse und der Verhältnismässigkeit der Kontrollen verstärkt hat, können die Schweiz und die EU beide ein angemessenes und ausreichendes Schutzniveau sicherstellen. Ihr Ziel ist es, den freien Dienstleistungsverkehr zu gewährleisten und gleichzeitig für eine faire und wirksame Durchsetzung der Vorschriften zu sorgen und damit Fälle von Missbrauch und Umgehung zu verhindern;
- die Schweiz sollte innerhalb von drei Jahren die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmenden im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung, und die Richtlinie 2014/67 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG ins nationale Recht übernehmen;
- die Schweiz sollte innerhalb von drei Jahren ins Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) aufgenommen werden;
- die von der Schweiz und der EU eingerichteten Kontrollsysteme sollten geeignet, wirksam und nichtdiskriminierend sein. Die nach nationalem Recht zuständigen Vollzugsorgane sollten in ihrem Hoheitsgebiet wirksame Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten;
- die Verantwortung für die Durchführung wirksamer Kontrollen zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen liegt bei den benannten Behörden und anderen nach nationalem Recht zuständigen Überwachungs- und Vollzugsorganen, welche – wie im Fall der Schweiz – gemäss dem dualen Vollzugssystem der Schweiz auch die Sozialpartner miteinschliessen können. Diese Regelung stellt sicher, dass die Kontroll- und Sanktionsbefugnisse dieser Einrichtungen gewahrt und respektiert werden. Die Kontrollen sollten auf nichtdiskriminierende und verhältnismässige Art durchgeführt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass das FZA den freien Dienstleistungsverkehr auf neunzig Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ausnahmen

1) Die Schweiz sollte für selbstständige Dienstleistungserbringer oder für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmende in ihr Hoheitsgebiet entsenden, eine Voranmeldefrist von höchstens 4 Arbeitstagen anwenden können, die für die Durchführung von Kontrollen vor Ort in bestimmten Branchen erforderlich ist. Die Anzahl und Dichte dieser Kontrollen (Kontrollziele) sowie die zu kontrollierenden Branchen und Gebiete, auch in Branchen und Gebieten, die nicht unter die Voranmeldefrist von höchstens 4 Arbeitstagen fallen, werden von der Schweiz autonom auf der Grundlage einer objektiven Risikoanalyse festgelegt. Die Kontrollziele sowie die Branchen und Gebiete sollten auf der Grundlage einer autonomen und objektiven Risikoanalyse festgelegt werden, verhältnismässig und nichtdiskriminierend sein und berücksichtigen, dass das FZA den freien Dienstleistungsverkehr auf neunzig Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Festlegung der Branchen sollte periodisch überprüft und aktualisiert werden.

2) Im Falle von Dienstleistungserbringern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vollzugsorganen im Zusammenhang mit einer früheren Dienstleistungserbringung nicht nachgekommen sind, sollte die Schweiz die Hinterlegung einer verhältnismässigen Kautions verlangen können, bevor diese erneut Dienstleistungen in Branchen erbringen dürfen, die auf der Grundlage einer autonomen und objektiven Risikoanalyse festgelegt werden. Im Falle der Nichtzahlung der Kautions sollte die Schweiz verhältnismässige Sanktionen bis hin zu einer Dienstleistungssperre verhängen können, bis die Kautions bezahlt ist.

3) Zur Bekämpfung des Phänomens der Scheinselbstständigkeit mittels wirksamer und risikobasierter Kontrollen sollte die Schweiz von selbstständigen Dienstleistungserbringern die Vorlage von Dokumenten verlangen können, die eine wirksame Kontrolle im Rahmen von Ex-post-Kontrollen ermöglichen (höchstens: gegebenenfalls Anmeldebestätigung, Nachweis der Anmeldung bei den Sozialversicherungsbehörden als Selbstständiger im Wohnsitzstaat, Nachweis des Vertragsverhältnisses).

Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen das Ziel, das zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte Schutzniveau für entsandte Arbeitnehmende nach der Übernahme der Richtlinien 2014/67 und 96/71/EG, in der durch die Richtlinie 2018/957 geänderten Fassung, durch die Schweiz aufrechtzuerhalten. Änderungen an diesen Rechtsakten oder neue EU-Rechtsakte im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmenden sollten für die Schweiz nicht bindend sein, wenn dadurch das Schutzniveau der entsandten Arbeitnehmenden in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen, insbesondere Entlohnung und Spesen, erheblich geschwächt oder verringert würde. Jede Änderung des Schutzniveaus für entsandte Arbeitnehmende sollte in ihrer Gesamtheit beurteilt werden, unter Berücksichtigung aller oben erwähnten relevanten Bestimmungen. Der in diesem Dokument beschriebene Streitbeilegungsmechanismus sollte Anwendung finden.

15. **[LANGFRISTIGE AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN (NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNGEN)]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass – unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG zum Recht auf Dauer-

aufenthalt –, wenn die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gegenseitig nach nationalem Recht Niederlassungsbewilligungen erteilen, diese nationalen Bestimmungen nichtdiskriminierend angewendet werden sollten, insbesondere was die erforderliche Mindestdauer des vorgängigen Aufenthalts von fünf Jahren betrifft. Sie teilen das politische Ziel, dass diese Bestimmungen in Bezug auf andere Bedingungen und Anforderungen vergleichbar bleiben, wobei die Bedingungen und Anforderungen in die Zuständigkeit der jeweiligen Parteien fallen. Dies sollte unbeschadet der Regelungen für Drittstaatsangehörige gelten, die in bereits abgeschlossenen bilateralen Abkommen zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz enthalten sind und die vorteilhafter sind als diese Bestimmungen.

16. **[LANDVERKEHRSABKOMMEN]** Was spezifisch das Landverkehrsabkommen betrifft, so sollte dessen Geltungsbereich nicht geändert werden. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Personenverkehr, der in den Anwendungsbereich des Abkommens fällt, sollten der rein innerstaatliche Verkehr in der Schweiz (d. h. der nationale Fern-, Regional- und Ortsverkehr) sowie das Recht, in Bewilligungen und Konzessionen für Verkehrsunternehmen nichtdiskriminierende Bestimmungen zu Sozialstandards wie orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzunehmen, nicht berührt werden.

Zu den Ausnahmen, welche die Verpflichtung zur dynamischen Übernahme von Bestimmungen oder Rechtsakten der EU ausschliessen, sollten die folgenden Massnahmen gehören:

- Höchstgrenzen für das zulässige Gewicht von Sattelkraftfahrzeugen und Lastzügen, wie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in der EU galten (Artikel 7 Absatz 3).
- Verbot der Beförderung zwischen zwei Orten in demselben Hoheitsgebiet im Strassenverkehr (Artikel 14 und 20).
- Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge (Artikel 15)
- Ausschluss der Erhöhung der Strassenkapazität. Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass neue Infrastrukturen, die der Verkehrssicherheit dienen, wie der Bau eines zweiten Strassentunnels am Gotthard, nicht als Erhöhung der Strassenkapazität angesehen werden sollten. Die Begrenzung der Strassenkapazität auf das derzeitige Niveau wird nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung betrachtet (Artikel 32 - Nichteinführung einseitiger mengenmässiger Beschränkungen).
- Schweizerische Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Artikel 40 und 42).
- Die Möglichkeit, Personenbeförderungsunternehmen zu verpflichten, sich an der Tarifintegration im öffentlichen Verkehr zu beteiligen, d. h. Passagieren einen einzigen Transportvertrag anzubieten, wenn sie das Netz verschiedener Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs nutzen müssen, sofern die Festlegung der Tarife in der Zuständigkeit der Unternehmen bleibt.
- Die Möglichkeit, dem vertakteten Personenverkehr, der auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Schweiz für den Bahn- und Postautoverkehr gilt, Vorrang einzuräumen. Dieses

Kriterium sollte bei der Vergabe von Bahntrassen an Unternehmen, die hinsichtlich der Zugfrequenz vergleichbare Anträge stellen, nichtdiskriminierend angewendet werden.

17. **[STAATLICHE BEIHILFEN]** Die Europäische Kommission und die Schweiz sind bestrebt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen schweizerischen und EU-Unternehmen sicherzustellen. Daher sollten staatliche Beihilfenregeln, welche für die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz gelten, in die folgenden Binnenmarktabkommen aufgenommen werden: Luftverkehr und Landverkehr. Regeln betreffend bestehende staatliche Beihilfen und weitere Belange, wie die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, die Einrichtung eines Forums zur Erörterung künftiger Entwicklungen, die wichtige Interessen einer der beiden Parteien beeinträchtigen könnten, und Finanzhilfen der EU, die den Wettbewerb und den Handel zwischen der Schweiz und der EU beeinträchtigen könnten, sollten in den Verhandlungen besprochen werden.

Die Überprüfung jeglicher staatlichen Beihilfe sollte, innerhalb des oben beschriebenen Anwendungsbereichs, auf materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften beruhen, die gleichwertig zu den in der EU geltenden Vorschriften sind. Zu diesem Zweck sollten die Schweiz und die EU ihre eigenen Überwachungsverfahren einführen bzw. beibehalten (Zwei-Pfeiler-Ansatz). Die von der Schweiz geschaffenen Mechanismen zur Durchsetzung der Beihilferegeln sollten, in Einklang mit ihrer verfassungsmässigen Kompetenzordnung, den in der EU angewandten Mechanismen gleichwertig sein. Entsprechend sollte die Schweiz innerstaatliche Verfahren einführen zur Gewährleistung von Transparenz, einer Ex-ante-Prüfung durch eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die, falls eine staatliche Beihilfe ihrer negativen Stellungnahme zuwiderläuft, den Fall dem zuständigen Gericht vorlegt (mit aufschiebender Wirkung), und der Rückforderung unzulässiger staatlicher Beihilfen (zuzüglich Zinsen). Die Gerichte sollten verbindliche Urteile fällen. Kann die unabhängige Verwaltungsbehörde eine staatliche Beihilfemassnahme nicht als solche vor Gericht anfechten, sondern nur deren Anwendung in einem bestimmten Fall, sollten die Gerichts- und Verwaltungsbehörden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens die Anwendung dieser staatlichen Beihilfemassnahme in ähnlichen Fällen soweit möglich aussetzen. Stellt das Gericht fest, dass die staatliche Beihilfemassnahme oder deren Anwendung gegen die vereinbarten Beihilfevorschriften verstösst, sollten die Gerichts- oder Verwaltungsbehörden davon absehen, diese anzuwenden.

Die oben beschriebenen Regeln und Verfahren, die bei Bedarf ergänzt werden, sollten auch für künftige Binnenmarktabkommen, zum Beispiel betreffend Strom, zur Anwendung kommen.

18. **[KOHÄSIONSBETRAG]** Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die Grundlage für einen regelmässigen, gemeinsam vereinbarten und fairen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen geschaffen werden sollte. Damit sollte die kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwi-

schen ihnen gefördert und dabei auf wichtige gemeinsame Herausforderungen reagiert werden. Dieser neue rechtsverbindliche Mechanismus sollte für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU bereit sein.

Die Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass der erste Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Rahmen des ständigen Mechanismus eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung für den Zeitraum zwischen Ende 2024 und dem Inkrafttreten des ständigen Mechanismus beinhalten sollte. Diese Verpflichtung sollte das Niveau der Partnerschaft und der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU in diesem Zeitraum angemessen widerspiegeln.

19. **[BEITRAG AN DIE KÜNFTIGEN KOSTEN DER INFORMATIONSSYSTEME]**

Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass die Schweiz sich an den relevanten künftigen Kosten für Entwicklung, Betrieb und Unterhalt aller EU-Informationssysteme, zu denen sie Zugang hat, beteiligen sollte.

20. **[MODUS VIVENDI]** Der Abschluss der exploratorischen Gespräche stellt einen wichtigen Moment in den bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz dar. Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass der Umfang der Zusammenarbeit im Rahmen der bilateralen Beziehung nun erweitert werden sollte.

Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass der Umfang der Zusammenarbeit im Rahmen der bilateralen Beziehung nun erweitert werden sollte.

Die Europäische Kommission und die Schweiz teilen die Auffassung, dass – solange in den Verhandlungen Fortschritte erzielt werden – zumindest Folgendes gelten sollte:

- Die im zweiten Satz von Ziffer 5 beschriebenen Arbeiten zu den Unionsprogrammen sollten aufgenommen werden.
- Im Strombereich sollten sich beide Seiten verpflichten, auch bei Fehlen eines Stromabkommens alle Massnahmen zu ergreifen, die für einen sicheren Betrieb notwendig sind. Zu diesem Zweck sollten zwischen den schweizerischen und den EU-Netzbetreibern und -Regulatoren auf technischer Ebene, wo angebracht mit Unterstützung von ENTSO-E, geeignete Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere im Bereich der Kapazitätsberechnung und der Zusammenarbeit beim Systemausgleich, und die ElCom sollte zu diesem Zweck auf Ad-hoc-Basis an den entsprechenden Sitzungen der Regulierungsbehörden im Rahmen der ACER teilnehmen können. Die Schweiz sollte weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls auf Ad-hoc-Basis an der *Electricity Coordination Group* zu beteiligen.
- Im Bereich der Gesundheit sollten beide Seiten weiterhin alle notwendigen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, auch ohne Gesundheitsabkommen. Dazu sollten gegebenenfalls auf Ad-hoc-Basis gegenseitige Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Kommission auf technischer Ebene getroffen werden, wenn schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren bestehen.
- In Bezug auf das Landverkehrsabkommen sollten die Europäische Kommission und die Schweiz an der einjährigen Verlängerung der Übergangsmassnahmen betreffend die Eisenbahnagentur der EU arbeiten. Verlängerungen sollten auf jährlicher Basis diskutiert

werden.

- Der Dialog über die Finanzmarktregulierung sollte wie in Ziffer 6 beschrieben wieder aufgenommen werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Schweizerischen Bundesrates und der Europäischen Kommission teilen die Auffassung, dass unverzüglich formelle Verhandlungen über das Gesamtpaket aufgenommen werden sollten, im Hinblick auf einen Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2024. Dazu wird die Europäische Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Schweiz auf der Grundlage der oben skizzierten Parameter vorlegen.

Vertreterinnen und Vertreter des Schweizerischen Bundesrates und der Europäischen Kommission werden sich an regelmässigen Treffen gegenseitig über ihre jeweiligen internen Prozesse informieren.